

Angestellte im Handel erhalten ein PLUS von durchschnittlich 2,5%

mind. 40 Euro + 2,35% und Rundung auf den nächsten Euro bringen kräftige Gehaltserhöhung

Nach sehr harten Verhandlungen haben wir uns mit der Wirtschaftskammer auf ein **umfangreiches Paket** geeinigt.

EINIGUNG BRINGT IM DURCHSCHNITT EIN PLUS VON 2,5% UND DAMIT EINEN REALLOHNZUWACHS VON 0,6%.

- ein Gehaltsplus zwischen 2,35% - 2,60%, mind. jedoch € 40,-- für die Gehaltstabelle ALT bringt.
- Beim Gehaltssystem NEU gibt es einen Abschluss von 2,2%, plus Rundung auf den nächsten vollen Euro. Das bedeutet ein Einstiegsgehalt bei abgeschlossener Berufsausbildung von € 1.636,--.
- Die Lehrlingsentschädigungen werden überdurchschnittlich mit einem Fixbetrag zwischen € 20,-- und € 40,-- (erstes bis viertes Lehrjahr) erhöht.
- Die Anhebung der Gehälter für ungelernte Angestellte auf 1.500 Euro bringt vielen Angestellten ein Plus von 7%.
- Aufrechterhaltung der Überzahlung

SCHWERPUNKT BILDUNG

- Überdurchschnittliche Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen
 1. Lehrjahr + 20 Euro auf 590,--
 2. Lehrjahr + 25 Euro auf 745,--
 3. Lehrjahr + 35 Euro auf 1055,--
 4. Lehrjahr + 40 Euro auf 1110,--
- Für PflichtpraktikantInnen wurde Rechtssicherheit bei Gehalt und Vertragsgestaltung geschaffen. Mit der neuen Regelung sichern wir die Entlohnung und faire Rahmenbedingungen.
- Ein neues Modell zur Förderung der berufsbegleitenden Bildung wird mit Rechtsanspruch im Kollektivvertrag verankert
Bisher konnten Beschäftigte aufgrund der Öffnungszeiten kaum an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Ab 1.1.2018 muss ein Bildungswunsch bei der Arbeitszeiteinteilung berücksichtigt werden, wenn dieser zwei Monate vorher mitgeteilt wurde. Weitere Details zu dieser Regelung gibt es in den nächsten Tagen.

WEITERE VERBESSERUNGEN UND KLARSTELLUNGEN

- Aus für die Sonderregelung für FerialarbeitnehmerInnen mit Ende 2018 Auch Aushilfskräfte müssen dann entsprechend ihrer Tätigkeit entlohnt werden.
- Wichtige Klarstellungen für die Anwendung der Reformbeträge 1 und 2 im Übergang
- Einführung einer Übergangsregelung für die Berechnungsgrundlage bei Zuschlägen
Mit der Streichung des Teilers 167 und verbesserten Berechnungsart des Gehaltes für Teilzeitbeschäftigte haben wir mit 1.12.2017 einen wichtigen frauenpolitischen Schritt gemacht. Da der Teiler auch Grundlage der Berechnung bei der Auszahlung von Öffnungszeitenzuschläge ist, müssen natürlich viele Lohnverrechnungssysteme geändert werden. Diese Änderung haben wir jetzt an den Übertrittsstichtag in das neue System gekoppelt.
- Klarstellung für Angestellte mit Provision und All-In Vertrag bei den Abrechnungszeiträumen

Mehr Informationen zum Abschluss findest du auf unserer Homepage

www.gpa-djp.at/handel